

Richtlinie

für die Vergabe von Zuwendungen zur Förderung des Sports durch den Landkreis Uckermark (RFSp)

1. Grundsätze und Voraussetzungen

- 1.1. Der Landkreis Uckermark gewährt auf der Grundlage der §§ 2 und 22 der Landkreisordnung für das Land Brandenburg, der §§ 1, 2 und 7 (Satz 1) des Sportförderungsgesetzes des Landes Brandenburg, seiner Richtlinie Zuwendung zur Förderung des Sports im Rahmen der im Haushaltsplan ausgewiesenen Mittel.
- 1.2. Ein Rechtsanspruch des Antragstellers auf die Gewährung von Fördermitteln besteht nicht.
- 1.3. Antragsberechtigt sind alle gemeinnützigen Sportträger, die ihren Sitz im Landkreis Uckermark haben.
- 1.4. Voraussetzungen für die Bewilligung von Zuschüssen sind:
 - der Nachweis der Registrierung beim Kreisgericht,
 - der Nachweis der gemeinnützigen Tätigkeit für die Förderung des Sports,
 - die Kopie des Bestandserhebungsbogens zum 31.12. des Vorjahres beim Kreissportbund o. a. Nachweise des Mitgliederbestandes per 31.12. des Vorjahres,
 - die erfolgte regelgerechte Abrechnung aller vom Landkreis Uckermark erhaltenen Fördermittel des Vorjahres,
 - die angemessene Eigenleistung im Verhältnis von eigener Finanzkraft zur beantragten Fördersumme,
 - die Inanspruchnahme möglicher Förderung durch Mittel des Landessportbundes und anderer Finanzierungsquellen,
 - Vorlage der Vereinssatzung.
- 1.5. Die mittelbewirtschaftende Stelle legt nach Ablauf des Zuwendungsjahres (spätestens nach 6 Monaten) der Verwaltung des Landkreises den Nachweis über den sachgerechten Mitteleinsatz nach dieser Richtlinie vor. Dieses Ergebnis ist in Form einer Berichtsvorlage dem Kultur-, Bildungs- und Sportausschuss vorzulegen.
- 1.6. Die Bewilligung wird widerrufen bzw. gewährte Fördermittel sind in voller Höhe zurückzuführen, wenn:
 - die Zuwendung nicht zweckentsprechend verwendet wurde,
 - der Verwendungsnachweis nicht regelgerecht vorgelegt wird,
 - der Freistellungsbescheid durch das Finanzamt nicht erfolgte,
 - der Status der Gemeinnützigkeit aufgehoben wurde,
 - der lt. Finanzierungsplan ausgewiesenen Eigenanteil nicht erbracht wurde.
- 1.6.1. Wird eine Zuwendung entsprechend der vorgenannten Bestimmungen zurückgenommen, widerrufen oder unwirksam, so ist die Zuwendung zu erstatten.
- 1.6.2. Der Erstattungsanspruch ist mit der Entstehung fällig und von diesem Zeitpunkt an mit 6 von Hundert für das Jahr zu verzinsen.

2. Antragsverfahren

- 2.1. Anträge sind unter Verwendung der zu den Richtlinien gehörenden Formblätter (Antrag, Mittelanforderung/Erklärung, Verwendungsnachweis) zu stellen, sowie der erforderlichen Anlagen (Wettkampfpläne, Kostenangebote, bauliche Unterlagen etc.)
- 2.2. Anträge sind grundsätzlich bis spätestens 31.12. für das Folgejahr zu stellen.

- 2.3. Anträge für besondere Maßnahmen und Projekte entsprechend den Richtlinien sind spätestens 8 Wochen vor Beginn der Maßnahme zu stellen.
- 2.4. Für bewilligte Fördermittel erfolgt ein Zuwendungsschreiben. Die Überweisung der Fördermittel erfolgt nur nach Mittelanforderung auf das Konto des gemeinnützigen Trägers.
- 2.5. Mit Erhalt der Fördermittel räumt der Empfänger dem Absender ein Prüfrecht ein. Die diesbezüglichen Unterlagen sind bis zum erfolgten Freistellungsbescheid des Finanzamtes aufzubewahren.

3. Verwendungsnachweis

- 3.1. Der Verwendungsnachweis der Fördermittel ist entsprechend den Vorgaben des Zuwendungsschreibens vorzunehmen (s. Anlage).
- 3.2. Der Nachweis der Gesamtkosten ist zu erbringen. Der geförderte Anteil ist mit Originalbelegen nachzuweisen. Die Belege werden mindestens bis zum erfolgten Freistellungsbescheid durch das Finanzamt aufbewahrt.
- 3.3. Bei Mischfinanzierungen, sofern der Förderanteil des Landkreises der geringere ist, sind Kopien zulässig.

4. Förderzwecke

Die Arbeit mit Kindern und Jugendlichen wird besonders unterstützt.

- 4.1. Zuschuss für Übungsleiterhonorar
Dabei ist der Nachweis eines regelmäßigen Übungsbetriebes und tätiger Übungsleiter (Vorlage eines gültigen Übungsleiter-Vertrages) zu erbringen.
- 4.2. Entwicklung, Stabilisierung und Aufbau v. Wettkampfsystemen im Landkreis.
- 4.3. Teilnahme an Wettkämpfen außerhalb der Uckermark.
- 4.4. Landkreisübergreifend ausgeschriebene Wettkämpfe in der Uckermark.
Davon können bezuschusst werden:
 - Kampf- und Schiedsrichterkosten
 - Mieten und Leihgebühren
 - Sportmaterialien
 - Urkunden und Medaillen
 - TransportkostenNicht gefördert werden Verpflegung, Unterkunft, Siegpriämien und Präsente.
- 4.5. Aus- und Fortbildung
Für Maßnahmen in der Uckermark, die der Qualifizierung von Übungsleitern und Organisatoren in den Sportvereinen und der Qualifizierung der Mitglieder der ehrenamtlichen Vorstände dienen, kann ein Zuschuss gewährt werden:
 - Honorare für Referenten mit entsprechendem Qualifikationsnachweis
 - Ausleihgebühren
 - Mieten
- 4.6. Behindertensport
Entwicklung des Behindertensports in der Uckermark als Rehabilitations-, Breiten- und Wettkampfsport für die verschiedenen Behinderungsarten.
- 4.7. Kostenlose bzw. kostengünstige Nutzung der in kreislicher Trägerschaft befindlichen Sportstätten durch die gemeinnützigen Sportträger für den Kinder-, Jugend- und Behindertensport entsprechend der Entgeltordnung vom 03.05.2001.

- 4.8. Zuschuss f. a) Sportgeräte/-materialien u. b) investive Maßnahmen/Projekte.
Dabei sollen insbesondere die Belange von Kindern und Jugendlichen, älteren Mitbürgern und Menschen mit Behinderungen berücksichtigt werden.
- a) Ausrüstungsgegenstände und Sportgeräte können von bis zu 50 %, max. jedoch 1000,-- €/Stück/Jahr bezuschusst werden. Ab einem Wert von 205,-- € sind diese durch den Antragsteller zu inventarisieren und in einem entsprechenden Verzeichnis zu führen. Nicht gefördert werden Sportkleidung, -schuhe und persönliche Ausrüstungsgegenstände.
- b) Für investive Maßnahmen kann ein Zuschuss von bis zu 50 %, max. jedoch 4.000,-- €/Maßnahme/Jahr für Materialkosten gewährt werden. Die Sportstätte muss Eigentum des Vereins sein bzw. ein Pachtvertrag für mindestens 10 Jahre vorliegen. Im letzten Fall muss auch eine Vereinbarung zwischen Eigentümer und Pächter getroffen sein, wie mit noch vorhandenem Restvermögen/-wert im Falle der Nichtverlängerung des Pachtvertrages zu verfahren ist.

5. Inkrafttreten

Die geänderte Richtlinie tritt zum 01.01.2003 rückwirkend in Kraft. Gleichzeitig tritt die Richtlinie vom 01.01.2002 außer Kraft.

Prenzlau, den 26.06.2003

Klemens Schmitz

Landrat

Anlagen zur Richtlinie

Antragsformular

Verwendungsnachweis

